

Für alle Anpflanzungsmaßnahmen aus stadtökologischer Sicht sowie für die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden die für das Gebiet der Gemeinde Wallertangen geeigneten Baum- und Straucharten empfohlen.

PFLANZLISTE BZW. PFLANZEMPFEHLUNGEN

Von geeigneten Obstbäumen bzw. Großsträuchern auf den privaten Baugrundstücken gemäß Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

Anpflsorten	Birnensorten	Großsträucher
Baumanns Rennette	Alexander Lucas	Martriegel
Blenheimer Goldren.	Boscs Flaschenbirne	Rot-Dorn
Schneppel	Clapps Liebling	Waldhasel
Goldparmäne	Conference	Walnuß
Graue Herbstrenette	Gellerts Butterbirne	Sanddorn
Jakob Lebel	Gräfin von Paris	Mispel
James Grieve	Gute Luise	Fasanenspiere
Kaiser Wilhelm	Jules Gayet	Schlehenpfirsche
Landsberger Renette	Königliche aus	Schwarzdorn
	Charmeur	
Nordhausen	Pastorenbirne	Feuerdorn
Ontarioapfel	Philippesbirne	Wolliger Schneeball
Prinz Albrecht	Vereinsdechantebirne	Faulbaum
Rote Sternrebe	Williams Christbirne	Schwarzer Holunder
Schöner aus Boskop		Trauben-Holunder
Weißer Klarapfel		Spierstrauch
Winterambrur		Flieder

PFLANZLISTE BZW. PFLANZEMPFEHLUNGEN

von geeigneten Baum- und Straucharten für das Gebiet der Gemeinde Wallertangen für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a.

LISTE GEEIGNETER BAUM- UND STRAUCHARTEN FÜR DAS GEBIET DER GEEMINDE WALLERTANGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN GRONFLÄCHEN

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Ailnus glutinosa</i>	Schwarz/Roterie
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Martriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn
<i>Daphne mezereum</i>	Seidelbast
<i>Eucalyptus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Linocera periclymenum</i>	Wald-Heckenkirsche
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Pyrus pyraster</i>	Wilde Birne
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa arvensis</i>	Ackerrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rubus caesius</i>	Kräzbeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
<i>Salix Purpurea</i>	Purpurweide
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus terminalis</i>	Eisbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 50 Baugesetzbuch (BauGB), vom 8. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I, S. 2484), gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates **Wallerfangen** am **19.12.1985** beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, erfolgte am **13.11.1986**.
Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am **15.9.1994**.
(Bürgeranhörung) bzw. wurde in der Zeit vom
bis _____ durchgeführt.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde **Wallerfangen** durch das Umweltamt Kreisplanungsstelle Saarbrücken.

Festsetzungen i.m. § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Flächen
Es gilt die Röflit vom 25. Januar 1959 (BGBL. I, S. 132), geändert durch Artikel 1, Festsetzung III Abschnitt 1 Nr. 2 der Einstiegsverträge vom 21. August 1959 in Verbindung mit Artikel 1 des Restes vom 25. September 1959 (BGBL. II, S. 885, 1124).

1.2 zulässige Anlagen

1.3 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1.4 Zahl der Vollgeschosse

1.5 Grundflächenzahl

1.6 Geschossflächenzahl

1.7 Baumassenzahl

1.8 Grundrisschen der baulichen Anlage

2.1 Bauweise

2.2 überbaubare Grundstücksfächen

2.3 nicht überbaubare Grundstücksfächen

2.4 Stellung der baulichen Anlagen

3.1 Mindestgröße der Baugrundstücke

3.2 Mindestlänge der Baugrundstücke

3.3 Mindesttiefe der Baugrundstücke

3.4 Höchstmiete von Wohnbaugrundstücken aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden

4.1 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind

4.2 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen

4.3 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

5.1 Flächen für den Gemeindebedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

6.1 Aus besonderen städtebaulichen Gründen die höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

7.1 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen

8.1 Einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

9.1 Der besondere Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind

10.1 Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

11.10 Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

12.1 Die Versorgungsflächen

13.1 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

14.1 Die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbereitung sowie für Abtageflächen

15.1 Die öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Bedeutungs-, Friedhöfe

16.1 Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

17.1 Die Flächen für Aufschüttungen, Ablagerungen oder dgl. –> Ganzierung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten

18.1a) die Flächen für die Landwirtschaft
b) Wald

19.1 Die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleinerhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwingen, Koppeln und dgl.

20.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie die Flächen für Naturschutz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

21.1 Die mit Gen., Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, einer Erschließungs träger oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen

22.1 Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, Stellplätze und Garagen

23.1 Gebäude in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umweltinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.

24.1 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Verkehrshilfen

25.1 Für einzelne Flächen oder für einen Bebauungsplan oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftlichen Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen

a.) Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzungen

b.) Bindung für Pflanzungen und für die Erfahrung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen sowie von Gewässern

26.1 Die Flächen für Aufschüttungen, Ablagerungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkorrs erforderlich sind

27.1 Höhenlage der baulichen Anlage (Maß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis OG, Erdgeschoss Fußboden)

Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauNVO

siehe § 4 Abs. 2 BauNVO

keine

Z = II

GRZ = 0,4

GPZ = 1,2

entfällt

entfällt

offene – Einzelhäuser

siehe Zeichnung

siehe Zeichnung

innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von
Bau- und Naturdenkmälern gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuchs
(BauGB) ist das Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1986
(Bundesgesetzblatt I, S. 2253) sowie in Verbindung mit § 83 Abs.
4 der Landesbauordnung (LBO), in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. Dezember 1986 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1373).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Flächen bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind entfällt
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt
3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind entfällt

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 2. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191)

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)



PLANZEICHEN

gemäß der Planzeichenverordnung 1990
(PlanZV 90) vom 18. Dez. 1990
(BEGI, L. Nr. 3 vom 22.1.1991)

WA	Allgemeines Wohngebiet	
Z = II	Geschoßzahl als Höchstgrenze	
GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ	Geschößflächenzahl	
o	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
—	Baugrenze	
—	best. Grundstücksgrenzen	
—	gepl. Grundstücksgrenzen	
—	überbaubare Grundstücksfäche	
—	nicht überbaubare Grundstücksfäche	
—	best. Gebäude	
—	gepl. Häuser	
BT	Bautiefe	
—	Garagenstandort (mit Zufahrt)	
—	vorch. Straßenerwerksfläche	
FW	gepl. Straßen (verkehrsberuhigt)	
—	gepl. Fußweg (wird nicht versiegelt)	
—	Straßenbegrenzungslinie	
—	gepl. Bäume	
—	gepl. Sträucher	
—	best. private Grünfläche	
—	gepl. öffentliche Grünfläche	
—	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen	
—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen	
—	gepl. Kinderspielplatz	
A	gepl. Abwasserkanal mit Fließrichtung und	
—	gepl. Energiewirtschaftsstreifen	
—	a.) öffentliche Fläche b.) private Fläche	
—	Höhenrichtlinie	
W	gepl. Wohnbaufläche	
X	Buswartehäuschen wird umgesetzt	

Angaben nach § 1 Abs. 2 der PlanZV 90:
Vergrößerung der Rahmen-/Flurkarte, Blatt Nr. 2
vom 5. 8. 1994
Nach äußerer Eintragung ergänzt am 5. 8. 1994
durch He / JU

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS UMWELTAMT
KREISPLANUNGSSTELLE

Gemeinde: Wallerfangen Gemeindebezirk: Gisingen
Baugebiet: „Schmalzgarten“

Maßstab: 1:500	Datum:	Name:	Für:
Gazezeichnet:	JUNI 1994	J. HEWERTH	SAARLOUIS, den 27.6.94
Bearbeitet:	JUNI 1994	J. HEWERTH	
Geprüft:			
Änderungen:	AUG. 1994	J. HEWERTH	

Hewert